



Stand: 11. Januar 2022

Infos für Vereine zur aktuellen Corona-Pandemie

I. Allgemeines (Spielbetrieb und Vereinsfragen)

Neu Wie darf derzeit trainiert/gespielt werden?

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen sieht ein Warnstufen-System vor und enthält Beschränkungen für die Sportausübung im Freien und in der Halle.

Die zuständigen Landkreise oder kreisfreien Städte können abweichende strengere Maßnahmen durch deren Allgemeinverfügung erlassen, die dann vor Ort zu befolgen sind. Insofern gilt es solche regionalen Verfügungen stets im Auge zu behalten. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Hygieneregeln gemäß Hygienekonzept eingehalten werden.

Bei **Überschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von über 35**

sind für die Nutzung und das Betreten von Sportanlagen im Freien keine Beschränkungen vorgesehen. Lediglich die Duschen und Umkleiden können nur von genesenen, getesteten oder geimpften Personen betreten werden.

In geschlossenen Räumen müssen alle Personen die 3G-Regel erfüllen, sodass nur Personen am Training/Spiel teilnehmen können, die genesen, geimpft oder getestet sind. Auch in den Duschen und Umkleiden gilt 3G.

Die 3G-Regel gilt ebenfalls für Zuschauer in geschlossenen Räumen. Zuschauer sollen hier grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Wo die **Warnstufe 1** gilt,

findet die 3G-Regel für den Spiel- und Trainingsbetrieb im Freien Anwendung. Die 3G-Regel gilt auch hier für Zuschauer im Freien. In geschlossenen Räumen von



Stand: 11. Januar 2022

Sportanlagen (inklusive Duschen und Umkleiden) ist bei der Warnstufe 1 die 2G-Regel zu erfüllen.

Wo die **Warnstufe 2** gilt,

ist die 2G-Regel in den Bereichen unter freiem Himmel einer Sportanlage zu erfüllen. Die 2G+-Regel gilt zudem in geschlossenen Räumen von Sportanlagen (in der Halle) inklusive Duschen und Umkleiden. Das bedeutet, dass vollständig geimpfte und genesene Personen zusätzlich einen negativen Corona-Test benötigen.

Für vollständig geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung („geboostert“) und vollständig geimpfte Personen nach Genesung („Impfdurchbruch“) gilt die zusätzliche Vorlage eines negativen Tests bei 2G+ nicht.

Auch kann auf die zusätzliche Testung verzichtet werden, wenn in dem geschlossenen Raum pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Außerdem muss dann in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden, die aber während der Sportausübung abgesetzt werden kann.

Wo die **Warnstufe 3** gilt (wie z.B. die Weihnachts- und Neujahrsruhe vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 15. Januar 2022),

ist die 2G+-Regel im kompletten Bereich einer Sportanlage (inklusive Duschen und Umkleiden) zu erfüllen. Das bedeutet, dass vollständig geimpfte und genesene Personen zusätzlich einen negativen Corona-Test benötigen.

Für vollständig geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung („geboostert“) und vollständig geimpfte Personen nach Genesung („Impfdurchbruch“) gilt die zusätzliche Vorlage eines negativen Tests bei 2G+ nicht.

Auch kann auf die zusätzliche Testung verzichtet werden, wenn pro Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Außerdem muss dann eine FFP2-Maske getragen werden, die aber während der Sportausübung abgesetzt werden kann.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die **Schiedsrichter**, sodass auch für diese die 3G-, 2G- oder 2G+-Regeln in der jeweiligen Warnstufe gelten.



Stand: 11. Januar 2022

Für **Kinder** und **Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-, 2G- bzw. 2G+-Regel nicht.

Den Vereinen steht es aber frei, eine schärfere Regel für den Zutritt von Zuschauern für ihre Sportanlage unabhängig der Regeln der Corona-Verordnung und/oder auch für den Trainingsbetrieb der eigenen Mannschaften vorzugeben (Ausübung des Hausrechts). Allerdings sollten sich die Vereine für die Spielbetriebsdurchführung an der aktuellen Verordnungslage orientieren und eine strengere Regelung im Spielbetrieb nicht zum Maßstab machen. Allerdings entfällt bei Anwendung der 2G-Regel nicht mehr die Abstands- und Maskenpflicht wie bisher.

Grundsätzlich sind Zuschauer bei Sportveranstaltungen mit Einschränkungen (siehe oben) erlaubt. Zudem gilt die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen. Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern können auf Antrag von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) zugelassen werden.

Neu Was gilt für die vorgeschriebenen Testungen?

Der Test muss innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich um einen PCR-Test, einen PoC-Antigen-Test oder einen zugelassenen Selbsttest handeln. Benötigt wird immer ein schriftlicher oder digitaler Nachweis über einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest. Die entsprechenden Nachweise werden beispielsweise in einem der vielen Testzentren ausgestellt, empfohlen wird, dort einen kostenlosen Bürgertest in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch möglich, in einem Geschäft/einer Einrichtung unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen und sich das Ergebnis dort digital oder schriftlich



Stand: 11. Januar 2022

bescheinigen zu lassen. Auch kann ein Antigen-Test auf der Arbeitsstätte unter Aufsicht durchgeführt werden, den der Arbeitgeber bescheinigen muss.

Auch eine vom Sportverein durchgeführte Testung - unter Aufsicht einer vom Verein beauftragten Person (z.B. Vorstand, Abteilungsleiter, Corona-Beauftragter) - ist zulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolle bereits beim Zugang auf das Vereinsgelände erfolgt und der Test in einer ausreichend geschützten Umgebung (z.B. in einem Zelt) erfolgt. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann diese Bescheinigung für 24 Stunden überall dort genutzt werden, wo die Landesverordnung einen aktuellen negativen Test verlangt.

Für Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren, vollständig geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung („geboostert“) und vollständig geimpfte Personen nach Genesung („Impfdurchbruch“) gilt die zusätzliche Vorlage eines negativen Tests bei 2G+ nicht.

Was genau bedeutet Testung „unter Aufsicht“? Worauf muss geachtet werden?

Unter Aufsicht bedeutet, dass von der jeweils zur Aufsicht bestimmten und zur Ausstellung eines Nachweises führenden Person bestätigt werden kann, dass

1. ein geeigneter Test verwendet wurde,
2. der Test und die Diagnostik nach der Gebrauchsanweisung korrekt durchgeführt wurden,
3. das Ergebnis korrekt abgelesen und festgehalten wurde.

Der Sportverein muss also sicherstellen, dass die Aufsichtsperson in die Durchführung des Tests entsprechend der Gebrauchsanweisung eingewiesen wurde.

Über die beim Antigen-Selbsttest zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Beipackzettel) erhalten die Anwendenden neben Ausführungen zur korrekten Anwendung auch Präventionsinformationen. Dazu gehören zum Beispiel Hinweise und Anweisungen zu den Maßnahmen, die bei positivem, negativem oder unklarem Ergebnis getroffen werden müssen. Sie enthalten auch Hinweise zur Möglichkeit eines falsch positiven oder falsch negativen Ergebnisses sowie den Hinweis, dass ohne vorherige Konsultation des Arztes keine medizinisch wichtigen Entscheidungen



Stand: 11. Januar 2022

getroffen werden dürfen. Damit muss auch das den Test beaufsichtigende Personal vertraut sein.

Müssen die Kontaktdaten erfasst werden?

Die Kontaktdatenerfassung ist bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern verpflichtend. Wir empfehlen aber immer eine Kontaktdatenerfassung vorzunehmen. Die Kontaktdaten der Sporttreibenden müssen hingegen nicht zwingend erfasst werden.

Wo muss das Abstandsgebot eingehalten werden?

Der Abstand muss auf der gesamten Sportanlage eingehalten werden, z.B. in den Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial. Dies gilt allerdings nicht bei den sportpraktischen Übungen.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

- die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
- der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situation regeln, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann,
- Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
- die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
- das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
- sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.



Stand: 11. Januar 2022

Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

Was die Sporttreibenden auf einer Sportanlage anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass das Abstandsgebot (s.o.) eingehalten wird.

Neu Was gilt für die berufsmäßige Sportausübung?

Für Sportlerinnen und Sportler, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, gelten die vorstehenden Regelungen nicht. Für sie gilt die 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Gleiches gilt für Trainerinnen und Trainer, die ihre Tätigkeit berufsmäßig ausüben. Ehrenamtliche sowie nebenberufliche Trainer und Übungsleiter sind jedoch keine Berufsausübenden, sodass für sie die 2G-/2G+-Regelung gilt.

Wie wird die 6-Monats-Frist berechnet?

Bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wurde, nicht berücksichtigt (§ 5 Abs. 3 f) NFV-Spielordnung). Der Zeitraum vom 13.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 (172 Tage, 1. Welle) und der Zeitraum vom dem 02.11.2020 bis 30.06.2021 (2. Welle) werden dementsprechend bei der Ermittlung einer Wartefrist rausgerechnet.

Können Vorstandssitzungen oder Versammlungen anderer Gremien stattfinden?

Ja, Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Gremiensitzungen etc.), dürfen stattfinden. Die 3G-Regel gelten für diese Form der Zusammenkünfte generell nicht, egal wie groß die Zahl der Teilnehmenden ist. Es empfiehlt sich dennoch generell bei solchen Sitzungen 3G anzuwenden, sicherheitshalber auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist. Jedoch muss der Veranstalter



Stand: 11. Januar 2022

einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, mit mehr als 25 (bzw. mehr als 15 bei Warnstufe 2, bzw. mehr als 10 bei Warnstufe 3) gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben.

Wie geht es mit dem Lehrbetrieb in der NFV-Akademie weiter?

Nehmt bitte Kontakt zur [NFV-Akademie](#) auf.

Gibt es bedingt durch Corona Fördermittel für Vereine?

Ja, der LSB Niedersachsen hat auf seiner Homepage das Corona-Sonderprogramm für 2021 veröffentlicht. Antragsstellungen sind bis zum 15. November 2021 möglich.

Mehr Informationen gibt es hier:

www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/corona-sonderprogramm-2021-antraege-ab-1-februar-moeglich-4712

II. Weiterführender Link

Unter folgendem Link des Landes Niedersachsens finden Sie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Sporttreiben:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html